



Beschlussvorlage

Betrifft:

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Düsseldorf im Kindergartenjahr 2026/2027

Fachbereich:

51 - Amt für Soziales und Jugend

Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Jugendhilfeausschuss	02.03.2026	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die planerische Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes in Düsseldorf für das Kindergartenjahr 2026/2027.

Die Verwaltung wird dabei ermächtigt, geringfügige Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe im Rahmen der Mittelbeantragung zu ermöglichen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt ferner, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf die Regelung zur Zweckbindung gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2026/27 grundsätzlich anwendet.

Sachdarstellung:

Durch das Inkrafttreten des Kinderfördergesetzes (KiFöG) haben Eltern seit dem 01.08.2013 für jedes Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Tagesmütter und -väter.

Durch die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes zum 1.8.2020 traten eine Vielzahl von Neuerungen zur Finanzierung von Kinderbetreuungsangeboten bis zum Schuleintritt in Kraft. Mit zusätzlichen Mitteln sollten die von Anfang an im Kinderbildungsgesetz vorgesehenen Standards, die aufgrund einer nicht ausreichenden Finanzierung des Handlungsfeldes nicht realisiert werden konnten, umgesetzt werden. Unter anderem werden die Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten

auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Die Fortschreibungsrate wird für das Kindergartenjahr 2026/2027 erstmalig mit einem negativen Wert auf -0,14 Prozent festgesetzt (Vorjahr 9,49 %).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat weiterhin bis zum 15. März beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel nach § 33 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz zu beantragen. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage des Gesetzes genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden. Aus dieser Zuordnung ergeben sich Anzahl und Höhe der Kindpauschalen, die auf eine Einrichtung entfallen. Für den jährlichen Planungsprozess ist hierzu eine Vereinbarung mit allen Trägern der Düsseldorfer Tageseinrichtungen notwendig. Eine Abstimmung zum Ablauf des Planungsprozesses erfolgte in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt.

Das Kinderbildungsgesetz sieht im Teil 4 weitere Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung vor, deren Auswirkungen ebenfalls in dieser Vorlage zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:

- § 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf.
- § 47 Landesförderung der Fachberatung
- § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

1. Beantragung von Landesmitteln nach § 33 Abs. 1 und 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Kinder unter 3 Jahren: Die Jugendhilfeplanung geht im Kindergartenjahr 2026/2027 von einem Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren in geförderten Tageseinrichtungen von 6.003 Plätzen aus (aktuell 5.939 Plätze, Planung 2025/2026: 5.977 Plätze).

In der Tagespflege wird ein Platzkontingent von 3.000 Plätzen beantragt (2025/2026: 3.800 Plätze). Weitere Plätze werden in Düsseldorf in geförderten Spielgruppen und nicht über das Kinderbildungsgesetz geförderten Tageseinrichtungen angeboten.

Plätze in geförderten Tageseinrichtungen	6.003
<i>davon geplante Anmeldung nach § 33 KiBiz</i>	<i>6.003</i>
Plätze in der Tagespflege	3.000
Plätze in nicht geförderten Tageseinrichtungen	69
Plätze in geförderten Spielgruppen	152
Gesamt	9.224
Kinder unter 3 Jahren	16.310
Versorgungsquote der Kinder unter 3 Jahre	56,6%
Planungsstand 12.2025	
Einwohnerstand: 31.12.2024	

Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt: 17.783 Betreuungsplätze für Kinder dieser Altersgruppe sollen in den geförderten Düsseldorfer Tageseinrichtungen angeboten werden (aktuell 18.486 Plätze, Planung 2025/2026: 18.641 Plätze). Zusammen mit den Plätzen privatgewerblicher Anbieter ergibt sich folgende gesamtstädtische Bedarfsdeckungsquote:

Plätze in geförderten Tageseinrichtungen	17.783
<i>davon geplante Anmeldung nach § 33 Abs.1 KiBiz</i>	<i>17.753</i>
Plätze in nicht geförderten Tageseinrichtungen	420
Gesamt	18.203
Erwartete Nachfrage der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	17.591
Versorgungsquote	103,5%
Hinweis: Plätze in heilpädagogischen Gruppen werden nicht nach KiBiz gefördert. Planungsstand 12.2025 Einwohnerstand: 31.12.2024	

Zu beachten ist:

- Die Quotenberechnung erfolgt auf der Basis von Einwohnerdaten zum 31.12.2024. Bei späterer Berücksichtigung aktuellerer Einwohnerzahlen könnten sich die Quoten verändern.
- Diese Planung berücksichtigt (Stand 01.2026) die Inbetriebnahme von sieben neuen geförderten Tageseinrichtungen und zwei Ersatzneubauten. Ein Teil dieser Einrichtungsneubauten war bereits für das laufende Kindergartenjahr 2025/2026 geplant, konnte jedoch noch nicht realisiert werden. Acht ältere Einrichtungen werden in Absprache mit den jeweiligen Trägern dagegen nicht mehr in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt.
- Bei der tatsächlichen Inbetriebnahme von Betreuungsgruppen in neuen Kindertageseinrichtungen kommt es derzeit zu zeitlichen Verzögerungen. Auch wenn die baulichen Voraussetzungen geschaffen wurden und eine ausreichende Förderung gesichert ist, können Kinder erst betreut werden, wenn genügend Personal vorhanden ist.
- Die Zahl der zu realisierenden Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren wird von der Jugendhilfeplanung auf 3.000 kalkuliert geplant. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden in der Jugendhilfeplanung 300 Plätze in der Kindertagespflege berücksichtigt.

Darstellung nach Gruppenformen

Zur Orientierung werden in der Anlage zum Kinderbildungsgesetz Gruppenformen dargestellt, die als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen dienen.

- Gruppenform 1 - 20 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit einer Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform 2 - 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden

Gruppenform 3 - 20/25 Plätze für Kinder im Alter ab 3 Jahren mit einer
Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden

Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden.

Gruppenform 1											
a 25				b 35				c 45			
Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung
6	0	8	2	921	5	1077	45	1460	12	4953	231

Gruppenform 2					
a 25		b 35		c 45	
Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung
15	0	405	1	3167	11

Gruppenform 3											
a 25				b 35				c 45			
Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Schulkinder	Schulkinder mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Schulkinder	Schulkinder mit Behinderung	Kinder ab 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren mit Behinderung	Schulkinder	Schulkinder mit Behinderung
98	1	0	0	2519	76	0	0	8199	544	0	0

Die Zuordnung der Pauschalen auf die einzelnen Tageseinrichtungen kann in der Anlage nachvollzogen werden.

Eine Anmeldung erfolgt ferner für 3.000 Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren und für 300 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Darstellung nach Betreuungszeiten

Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung wird aber nicht nur entschieden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen in den Einrichtungen angeboten werden dürfen, sondern auch, mit welchen Betreuungszeiten dieses Angebot erfolgt. Folgende Verteilung ist geplant:

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		
25 Std	35 Std	45 Std
21	1332	4650
6003		
0,3%	22,2%	77,5%

Plätze für Kinder 3 Jahre bis zum Schuleintritt		
25 Std	35 Std	45 Std
109	3717	13927
17753		
0,6%	20,9%	78,4%

Plätze insgesamt		
25 Std	35 Std	45 Std
130	5049	18577
23756		
0,5%	21,3%	78,2%

Die Jugendhilfeplanung hat nach § 35 Abs.3 KiBiz sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Diese Bedingung wird erfüllt (Anteil 2025/2026: 78,4%)

2. § 45 Landeszuschuss für plusKITAs

Das Land gewährt dem Jugendamt nach § 45 KiBiz einen Zuschuss für plusKITAs. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse an die jeweiligen Tageseinrichtungen weiterleitet.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Landesmittel wurde am 12.03.2025 durch den Jugendhilfeausschuss für einen Zeitraum von fünf Jahren beschlossen (JHA/015/2025). Entsprechend ist eine Neuverteilung der Mittel in diesem Jahr nicht erforderlich.

Allerdings werden zwei Kindertageseinrichtungen, die bisher eine solche Förderung erhalten haben am 31.07.2026 geschlossen. Es handelt sich um die Einrichtungen Hinter den Höfen und Siemensstraße.

Die bisher für diese beiden Einrichtungen zur Verfügung stehenden Fördermittel werden anteilig auf alle verbliebenen plusKitas aufgeteilt.

3. § 47 Landesförderung der Fachberatung

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden. Für das Kindergartenjahr 2026/2027 ergibt sich somit neben einem Landeszuschuss für 392 Tageseinrichtungen für Kinder an 400 Standorten, ein Landeszuschuss für 1.000 Kindertagespflegepersonen, sowie 40 angehende Kindertagespflegepersonen zur Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz.

4. § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezuschussung dient der finanziellen

Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Das Land stellt hierfür der Landeshauptstadt Düsseldorf einen Betrag von rund 2,9 Millionen Euro zur Verfügung. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Der Anteil der Landeshauptstadt Düsseldorf beträgt entsprechend 725.000 Euro. Die Jugendhilfeplanung hatte Kriterien für Düsseldorf ausgewählt und mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII abgestimmt. Diese Kriterien wurden vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 22.09.2020 beschlossen (JHA/060/2020). Es bleibt bei den vereinbarten Kriterien, die Höhe der Förderleistungen entspricht den Beträgen des aktuellen Kindergartenjahres.

Der Jugendhilfeausschuss erteilt der Verwaltung die Befugnis, Einrichtungen, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß den beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern. Nach aktuellem Stand ergibt sich ein tatsächliches Fördervolumen von rund 1.900.000 Euro in Düsseldorf. Weitere Zuschüsse für unterjährige Nachmeldungen der Träger oder neue Modellprojekte, die noch im kommenden Kindergartenjahr realisiert werden können, sind daher grundsätzlich möglich. Veränderungen würden ggf. dem Jugendhilfeausschuss gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

5. § 55(2) KiBiz (Zweckbindungen):

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können.

Gem. § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Als Voraussetzungen gelten folgende Regeln:

1. Spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres muss ein entsprechender Beschluss getroffen werden.
2. Die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern muss im Einzelfall dokumentiert werden.

Die Entscheidung, ob die Regelungen des § 55 Abs. 2 S. 2 im Jugendamtsbezirk Anwendung finden sollen, muss jährlich getroffen werden. Die Einzelfälle sind nachvollziehbar und belastbar begründet zu dokumentieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen stellen sich wie folgt dar:

Landesmittel nach § 33 Abs. 1 und 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)¹

	2025/2026	2026/2027
Gesamtvolumen	372.276.175	362.317.007
davon freie Träger	269.576.456	265.363.524
davon städt. Einrichtungen	102.699.719	96.953.483
	Zu erwartender Landeszuschuss nach Anzahl der Kinder	
	2025/2026	2026/2027
Gesamtvolumen	146.852.196	143.002.863
bei freien Trägern	108.647.900	106.936.167
bei städt. Einrichtungen	38.204.296	36.066.696
Zusätzliche Landesmittel: Belastungsausgleichsgesetz	36.745.261	37.446.886
	Landesmittel	
§ 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf	4.668.513	4.661.978

Bei der Berechnung nicht berücksichtigt sind ortsübliche Mieten oder möglicherweise steigende Personalkosten (z.B. aufgrund Altersteilzeit, Freistellung, Einsatz von Berufspraktikanten). Für Qualifizierungs- und Neubaumaßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes für Kinder unter 3 Jahren sind zusätzliche Investitionen erforderlich, deren Höhe derzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

Landeszuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz:

	Vorraussichtliche Landesmittel	Maximale Kommunale Förderung
§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten	2.900.000	725.000

¹ Landeszuschüsse 2025/2026 laut Planung

Zu beachten sind folgende Planungs- und Umsetzungsrisiken:

- Bis zum Termin der tatsächlichen Anmeldung der Plätze am 15.03.2026 kann es noch zu Veränderungen des Gesamtergebnisses kommen, wenn Umsetzungshemmnisse bekannt werden oder kurzfristig zusätzliche Platzangebote zur Absicherung der Zielquote „U3“ und des Rechtsanspruchs ab Vollendung des dritten Lebensjahres realisiert werden können. Diese werden ggf. bei der endgültigen Landesmeldung berücksichtigt.
- Die Zusagen über Zuschüsse und damit der Angebotsstruktur für die Düsseldorfer Träger werden erst nach Bewilligung der Landesmittel verbindlich erfolgen. Entfällt für einen Teil der Plätze die Landesmittelförderung, müssten diese Angebote ohne Landesmittel finanziert werden, wenn das angestrebte Versorgungsziel realisiert werden soll.
- Aufgrund der Erteilung von Betriebserlaubnissen durch den Landschaftsverband Rheinland können Umsetzungshemmnisse in Bezug auf einzelne Tageseinrichtungen eintreten, wenn z. B. räumliche Situationen nicht akzeptiert werden. Die Folge wären Platzverluste, welche sich auf die Versorgungsquote auswirken. Entsprechendes gilt auch, wenn die notwendige Umsetzung von Neubaumaßnahmen nicht - wie geplant - fristgemäß erfolgen kann.

Anlagen:

Vorlage Anlage Tageseinrichtungen